

Aktenzeichen:
7 O 2/19



Landgericht Tübingen

EINGEGANGEN

17. Juli 2019

HAHN RECHTSANWÄLTE
PartG mbB

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:
24182-18

gegen

Volkswagen Bank GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführung, d.vertr.d. Herrn Dr. Michael
Reinhart, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schlüter, Meyer-Degering & Partner**, Frankfurter Straße 284, 38122 Braun-
schweig, Gz.: 687/19 JH23 KAT

wegen Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehens nach Widerruf

hat das Landgericht Tübingen - 7. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Scherer als Einzelrichter am 12.07.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO
für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die primären Leistungspflichten der Klagepartei aus dem mit der
Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag Nr. vom 15.07.2017 über 16.902,59

€ zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 05.09.2018 erloschen sind.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 16.902,59 € festgesetzt.

Scherer
Vorsitzender Richter am Landgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Buchta, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Tübingen, 12.07.2019

Buchta
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

